

---

**ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU**

**Frühling 2024**

**Öffentliches Recht**

---

**Experte:** Stefan Roth, Obergerichter

**Dauer:** 4 Stunden

**Hilfsmittel:** Bundesrecht: BV, BGG  
Kant. Recht: KV, VRPG, GG, BauG, BauV, DelV  
Komm. Recht: Wasserreglement

**Hinweise:** Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Auf dem Grundstück Nr. 1367 der Gemeinde X im Eigentum von Quintus Querkopf wurde im Jahr 2015 angrenzend an die Gemeindestrasse "Feuchtmätteli" (Parzelle Nr. 144) eine unterirdische Hydrantenplatte (entfernbar über einem Wasseranschluss der kommunalen Wasserversorgung) für die spätere Befestigung eines Hydranten (Nr. 429) eingebaut. Im Rahmen von Bauarbeiten zur Errichtung von Erosionsschutzmauern auf dem Grundstück Nr. 1367 wurde die Hydrantenplatte am 30. November 2023 beschädigt. In der Folge verlangte Quintus Querkopf von der Gemeinde, die Platte sei zu entfernen.

Nach diversen Korrespondenzen informierte der Gemeinderat X Quintus Querkopf mit Protokollauszug vom 7. Februar 2024 darüber, dass der Hydrant baldmöglichst montiert werden soll. Daraufhin platzierte Quintus Querkopf einen 80 kg schweren Stein am Standort der Hydrantenplatte.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 forderte der Gemeinderat X Quintus Querkopf auf, den Stein bis 8. März 2024 zu entfernen.

Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erliess der Gemeinderat X am 15. März 2024 den folgenden Beschluss:

1.  
Der Gemeinderat hält am Standort des Hydranten Nr. 429 auf dem Grundstück Nr. 1367 von Quintus Querkopf fest.
2.  
Quintus Querkopf wird verpflichtet, den Hydranten Nr. 429 sowie die Montage des Hydranten-Oberteils zu dulden und keine Vorkehrungen zu treffen oder zu dulden, welche bauliche Massnahmen am Hydranten Nr. 429 behindern oder dessen Benutzung erschweren bzw. verunmöglichen.
3.  
Quintus Querkopf wird verpflichtet, den Stein auf der Hydrantenplatte vom Hydranten Nr. 429 auf dem Grundstück Nr. 1367 innert 20 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids zu entfernen. Anschliessend wird der Montagetermin des Hydranten-Oberteils dem Grundeigentümer angezeigt.
4.  
Androhung Ersatzvornahme: Wird der Verpflichtung gemäss Ziffer 3 nicht innert der festgelegten Frist nachgekommen, wird die Gemeinde die Entfernung des Steins durch Dritte auf Kosten von Quintus Querkopf anordnen.

Quintus Querkopf ist damit nicht einverstanden und bittet Sie um anwaltlichen Beistand. Er ist der Auffassung, dass er nicht gezwungen werden könne, auf seinem Grund und Boden einen Hydranten zu dulden. Er habe auch nichts gewusst von der unterirdischen Hydrantenplatte, ansonsten er sich schon früher zur Wehr gesetzt hätte. In der Nähe habe es genügend Hydranten und es sei unnötig, so ein hässliches Ding auch noch auf seinem Grundstück zu platzieren. Was den Stein anbelange, so könne er auf seinem Grundstück tun und lassen, was er wolle. Jedenfalls benötige er für diesen Stein sicher keine Baubewilligung und wenn keine Bewilligung vorgeschrieben sei, könne man ihn auch nicht zwingen, den Stein zu entfernen.

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und die Ausführungen Ihres Klienten ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

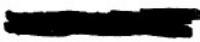
- Der geplante Hydrantenstandort liegt an der südöstlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 1367 zur Strassenparzelle Nr. 144 auf eine Schotterbett zwischen Randstein und Erosionsschutzmauer mit einem geringen Abstand zur Strassenparzelle.
- Bei der Projektierung des Ausbaus der Gemeindestrasse "Feuchtmätteli" in den Jahren 2013 und 2014 war der Standort des neuen Hydranten noch auf der südlich gelegenen Parzelle geplant. Erst im Rahmen der Ausführungsplanung im Jahr 2015 wurde der Standort auf die Parzelle von Quintus Querkopf verschoben. Diese Projektänderung wurde offenbar weder öffentlich aufgelegt noch Quintus Querkopf mitgeteilt. Der Standortwechsel wurde jedoch im Hydrantenplan zum Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) in der Folge nachvollzogen.
- Das Gesuch für die Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung zum geplanten Standort des Hydranten Nr. 429 ist beim AGV hängig. Die Antwort ist noch ausstehend.
- Die hier anwendbare Löschwasserversorgungsrichtlinie schreibt die Setzung von Hydranten in Abständen von 80 bis 130 m vor. Der dem umstrittenen Standort für den neuen Hydranten sich am nächsten befindende Hydrant ist ca. 122 m entfernt.
- In der näheren Umgebung des geplanten Hydrantenstandorts gibt es keine Möglichkeit, den Standort auf öffentlichen Grund zu verlegen. Der nächste mögliche Standort auf öffentlichem Grund befindet sich rund 30 m entfernt.
- Aus der Begründung im Beschluss vom 15. März 2024 ergibt sich, dass der Gemeinderat in erster Linie aus folgenden zwei Gründen am geplanten Hydrantenstandort festhält: Zum einen weist der Gemeinderat darauf hin, dass der geplante Hydrant sich am Ende einer Stumpenleitung (eine Leitung, die nicht weiterführt) befinde. Ohne den Hydranten sei es nicht möglich bzw. erheblich erschwert, die Leitung, an deren Ende er sich befinde, zu unterhalten und insbesondere zu spülen. Die Spülung sei notwendig, weil die eingeschlossene Luft am Ende der Stumpenleitung das Risiko der Keimbildung und Trinkwasserverschmutzung erhöhe. Zum andern werde durch den Hydrantenstandort bei einem Löscheinsatz der "Angriff" der Feuerwehr auf zwei Seiten möglich. Dies ermögliche die Bildung von entsprechenden Rettungsgassen, was wiederum die Arbeit der Rettungskräfte zum Schutz von Leib und Leben erleichtere. Zwar befinde sich bereits der Hydrant Nr. 420 in der Nähe der Parzelle Nr. 1367, jedoch im Gegensatz zum streitigen Hydranten auf der anderen Strassenseite. Müssten von dort Schläuche zum Grundstück von Quintus Querkopf gelegt werden, sei die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge eingeschränkt. Der angeordnete Hydrant biete hingegen die Möglichkeit, Löschmassnahmen zu treffen und gleichzeitig den Zugang für Rettungsfahrzeuge offen zu halten.

**Frage 1 (max. 9 Punkte)**

Wie kann sich die Quintus Querkopf in **formeller** Hinsicht gegen den Beschluss des Gemeinderates X wehren (Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz[en], Rechtsmittelfrist[en], zulässige Rechtsmittelgründe, Legitimation, allenfalls weitere prozessuale Voraussetzungen, Besonderheiten)?

**Frage 2 (max. 27 Punkte)**

Wie beurteilen Sie die Sache in materieller Hinsicht?

GEMEINDE 



KANTON AARGAU



# **Wasserreglement**

01.01.2010

27.11.2009

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
	§ 1 Zweck, Abgaben	4
	§ 2 Geltungsbereich	4
	§ 3 Richtpläne	4
	§ 4 Rechtsform; Aufsicht	4
	§ 5 Übergeordnetes Recht	4
	§ 6 Technische Vorschriften	5
	§ 7 Brunnenmeister	5
	§ 8 Aufgaben der WV	5
	§ 9 Anlagen	5
	§ 10 Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	5
	§ 11 Schutzzonen	6
	§ 12 Ausnahmen	6
<b>2</b>	<b>LEITUNGSNETZ</b>	<b>6</b>
	§ 13 Erstellung	6
	§ 14 Öffentlicher Grund	6
	§ 15 Erweiterung	7
	§ 16 Vorfinanzierung durch Private	7
	§ 17 Löscheinrichtungen	7
<b>3</b>	<b>HAUSANSCHLUSS</b>	<b>8</b>
	§ 18 Erstellung	8
	§ 19 Kostentragung	8
	§ 20 Unterhalt	9
	§ 21 Absperrschieber	9
	§ 22 Haftung	9
<b>4</b>	<b>HAUSINSTALLATIONEN</b>	<b>9</b>
	§ 23 Definition	9
	§ 24 Kostentragung	10
	§ 25 Installationsausführung	10
	§ 26 Einrichtung	10
	§ 27 Kontrolle	10
	§ 28 Betrieb und Unterhalt	11

<b>5</b>	<b>WASSERZÄHLER</b>	<b>11</b>
	§ 29 Einbau	11
	§ 30 Wasserzähler für besondere Zwecke	11
	§ 31 Ablesung	12
	§ 32 Schäden, Behebung	12
	§ 33 Revision	12
	§ 34 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	12
<b>6</b>	<b>BEZUGSVERHÄLTNIS ABONNENT / LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER UND WV</b>	<b>13</b>
	§ 35 Anschlusspflicht	13
	§ 36 Wasserbezug	13
	§ 37 Haftung	13
	§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	13
	§ 39 Besondere Bewilligung	13
	§ 40 Wasserbeschaffenheit	14
	§ 41 Wasserverwendung	14
	§ 42 Betriebseinschränkungen	14
	§ 43 Verbot der Wasserabgabe	14
<b>7</b>	<b>BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>15</b>
	§ 44 Umfang	15
	§ 45 Gesuchsunterlagen	15
	§ 46 Prüfungskosten	16
	§ 47 Baubeginn, Geltungsdauer	16
	§ 48 Projektänderung	16
	§ 49 Ausführungspläne	16
<b>8</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>16</b>
	§ 50 Rechtsschutz, Vollstreckung	16
	§ 51 Strafbestimmungen	16
<b>9</b>	<b>SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
	§ 52 Übergangsbestimmungen	17
	§ 53 Inkrafttreten	17

Die Einwohnergemeinde [REDACTED] erlässt, gestützt auf § 20, Abs. 2, lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34, Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde [REDACTED] (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung [REDACTED] (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern.

Abgaben

<sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und die Abgaben sind im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt.

### § 2

Geltungsbereich

Das Wasserreglement findet Anwendung für das ganze Gemeindegebiet und die dafür notwendigen Anlagen.

### § 3

Richtpläne

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet Wasserleitungsrichtpläne für alle Ortsteile. Hier werden die Anlagen der Wasserversorgung betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Diese Pläne sind behördenverbindlich. Der Wasserleitungsrichtplan gibt zudem Aufschluss über bestehende und geplante Wasserleitungen.

<sup>2</sup> Die Wasserleitungsrichtpläne sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden vom Gemeinderat separat erlassen.

### § 4

Rechtsform;  
Aufsicht

<sup>1</sup> Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV für bestimmte Aufgaben und Projekte einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der/die Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

### § 5

Übergeordnetes  
Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudever-

sicherung und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 6

*Technische  
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 7

*Brunnenmeister*

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat fachkundige Brunnenmeister die sich gegenseitig vertreten. Die Aufgaben der Brunnenmeister werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

### § 8

*Aufgaben der WV*

<sup>1</sup> Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

### § 9

*Anlagen*

<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutz-zonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

### § 10

*Wasserbeschaffung*

<sup>1</sup> Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden Wasserbezugsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

*Lieferungsverträge*      <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs, jedoch kostendeckend abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

#### § 11

*Schutzzonen*      Zum Schutze der öffentlichen Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

#### § 12

*Ausnahmen*      Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## 2 LEITUNGSNETZ

#### § 13

*Erstellung*      <sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>3</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

<sup>4</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

#### § 14

*Öffentlicher Grund*      Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund

in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und den im Grundbuch eingetragenen Eigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und §§ 131 und 132 BauG).

### § 15

*Erweiterung*

<sup>1</sup> Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

<sup>2</sup> Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

### § 16

*Finanzierung durch Private*

<sup>1</sup> Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

<sup>2</sup> Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), sofern vorhanden, entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

### § 17

*Löscheinrichtungen*

<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine entsprechende Abgeltungsentschädigung. Diese ist im Gebühren- und Finanzierungsreglement festgelegt und wird nach der Zahl der Hydranten bemessen.

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

### 3 HAUSANSCHLUSS

#### § 18

*Erstellung*

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung inkl. Anschlussstück mit Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

<sup>2</sup> Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der WV mindestens ein Tag vor dem Eindecken zu melden. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Diese Rechte sind nach ZGB Art. 691 zu regeln. Es wird ein Grundbucheintrag empfohlen.

<sup>4</sup> Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:

- Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
- Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
- Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

<sup>5</sup> Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung.
- PE Nenndruck mindestens 16 bar

Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

#### § 19

*Kostentragung*

<sup>1</sup> Der Hausanschluss bis und mit Anschlussstück an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Liegenschaftseigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu

schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

<sup>3</sup> Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Liegenschaftseigentümers verfügen.

#### § 20

*Unterhalt*

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist vom Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

<sup>2</sup> Schäden am Hausanschluss inkl. Anschlussstück an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

#### § 21

*Absperrschieber*

<sup>1</sup> Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

<sup>3</sup> Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten der Liegenschaftseigentümer nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.

#### § 22

*Haftung*

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## 4 HAUSINSTALLATIONEN

#### § 23

*Definition*

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 24

*Kostentragung*

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 25

*Einrichtung*

<sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

*Einrichtung*

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, usw. kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 27

*Kontrolle*

<sup>1</sup> Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den gemeinderätlichen Weisungen sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV, allfällige

Nachkontrollen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

#### § 28

*Betrieb und  
Unterhalt*

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Liegenschaftseigentümer auf schriftliche Anforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt er dies, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## 5 WASSERZÄHLER

#### § 29

*Einbau*

<sup>1</sup> Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer.

<sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Abonnenten.

#### § 30

*Wasserzähler für  
besondere Zwecke*

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) wird mit einer Pauschale abgerechnet. In besonderen Fällen kann die WV den Einbau eines Wasserzählers vorschreiben. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### § 31

*Ablesung*

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### § 32

*Schäden, Behebung*

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haften die Abonnenten oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### § 33

*Revision*

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Abonnenten können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Abonnenten dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

### § 34

*Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler*

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

## 6 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / LIEGENSCHAFTS- EIGENTÜMER UND DER WV

### § 35

*Anschlusspflicht*

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

### § 36

*Wasserbezug*

<sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen melden die Liegenschaftseigentümer / Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Liegenschaftseigentümer / Abonnent weiter.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 12 Monate kündigen.

### § 37

*Haftung*

<sup>1</sup> Der Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup> Der Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

### § 38

*Wasserbezug ohne  
Bewilligung*

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### § 39

*Besondere  
Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen

Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Inhalt und ausserordentlicher Verbrauch darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung der Brunnenmeister vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

#### § 40

*Wasserbeschaffenheit*

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

#### § 41

*Wasserverwendung*

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

#### § 42

*Betriebseinschränkungen*

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

#### § 43

*Verbot der Wasserabgabe*

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in

eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;

- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## 7 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 44

Umfang

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup> Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

### § 45

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (2-fach)
  - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:  
Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.
- b) Flächenberechnung mit Schema, 2-fach (Berechnung der Anschlussgebühren gemäss Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen).

Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

	<b>§ 46</b>
<i>Prüfungskosten</i>	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden
	<b>§ 47</b>
<i>Baubeginn, Geltungsdauer</i>	Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 39 ABauV.
	<b>§ 48</b>
<i>Projektänderung</i>	Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.
	<b>§ 49</b>
<i>Ausführungspläne</i>	Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen in 3-facher Ausführung einzureichen.

## **8 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

	<b>§ 50</b>
<i>Rechtsschutz,</i>	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
<i>Vollstreckung</i>	<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.
	<b>§ 51</b>
<i>Strafbestimmungen</i>	Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

## 9 SCHLUSS - UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

### § 52

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### § 53

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. November 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Wasser- und Erschliessungsfinanzierungsreglemente der Gemeinden [REDACTED] aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung.

[REDACTED] 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES [REDACTED]

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindegeschreiber:

[REDACTED]

[REDACTED]